

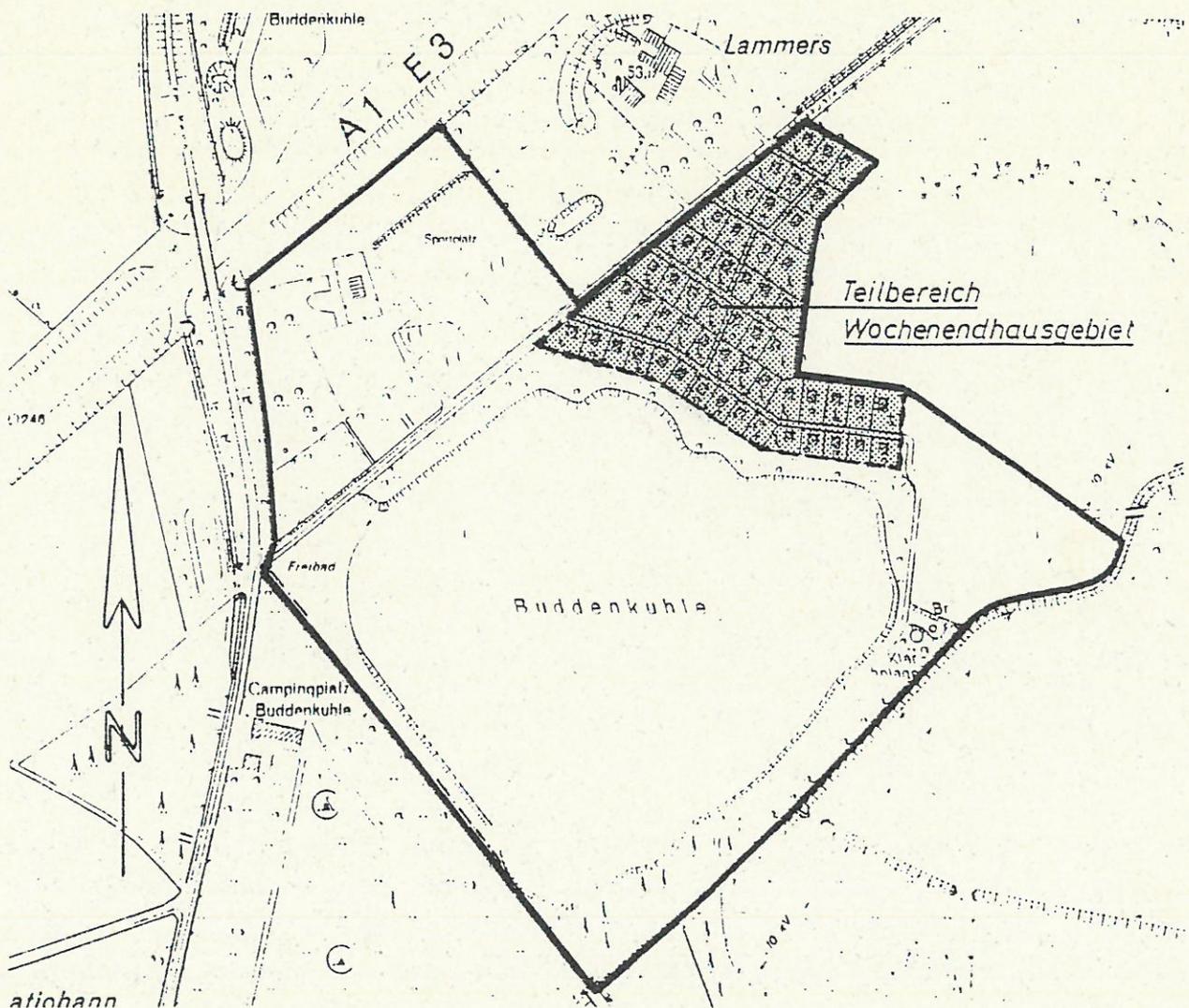
über den Erlass einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 81 BauO NW für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 "Erholungsgebiet Lengerich-Ladbergen Buddenkuhl" der Stadt Lengerich (Westf.) 03.07.1992

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 15.10.1991 gemäß § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1990 (GV NW S. 926 und 927) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 "Erholungsgebiet Lengerich-Ladbergen Buddenkuhl". Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt (M 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Stadt Lengerich eingesehen werden kann.



§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt ausschließlich für die Einfriedigungen der Wochenendhausgrundstücke.

§ 3
Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Wochenendhausgrundstücke sind Hecken sowie naturfarbenen gestrichene Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom-

mit Verfügung vom-----genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) kann gegen diese Satzung der Stadt Lengerich (Westf.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich (Westf.), 03.07.1992

Der Bürgermeister

